

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 69 Abs.3 Hessisches Schulgesetz (zur Vorlage bei der Schule / Kopie in Schülerakte)

Name des Kindes	Geburtsdatum	Klasse
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller):		
Anschrift		
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____		
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):		

Mir ist bekannt, dass

1. nur in dringenden Ausnahmefällen Schüler*innen beurlaubt werden.
2. der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss und mögliche schulische Auswirkungen allein zu unseren Lasten gehen.

Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum

_____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Wird von der Schule ausgefüllt:

Entscheidung Klassenlehrer/in (Beurlaubung bis zu 2 Schultage):

Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt. nicht genehmigt.

Begründung: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift Klassenlehrkraft

Entscheidung der Schulleitung (Beurlaubung länger als 2 Schultage):

Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt. nicht genehmigt.

Begründung: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift Schulleiterin

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jede Schülerin bzw. jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden. Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen unmittelbar vor oder nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit (z.B. Kuraufenthalt)
- Religiöse Feiertage oder Gründe (Montag nach Erstkommunion wird als unterrichtsfrei ohne Antrag genehmigt)
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers, Aufnahmebestätigung Kurklinik) nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.